

SPARORDNUNG

der Wohnungsgenossenschaft „Lipsia“ eG

Stand 10/2018

I. Spareinrichtung - Sparordnung

- (1) Die Wohnungsgenossenschaft „Lipsia“ eG mit dem Sitz in Leipzig und der Geschäftsanschrift Brünner Straße 12 in 04209 Leipzig (nachstehend kurz Genossenschaft genannt) ist berechtigt, eine eigene Spareinrichtung zu unterhalten und Spargelder der Mitglieder und ihrer Angehörigen entgegenzunehmen. § 15 der Abgabenordnung ist zu beachten. Die Spareinrichtung unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
- (2) Die Genossenschaft ist der Selbsthilfeeinrichtung des GdW (Gesamtverband der Wohnungswirtschaft) zur Sicherung von Einlagen angeschlossen.
- (3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem Sparer und der Genossenschaft ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern sowie die Sparbedingungen. Sie soll die rechtlichen Beziehungen verdeutlichen, der Rechtssicherheit dienen und den Geschäftsverkehr vereinfachen.
Die Sparordnung wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Sie kann während der Kassenstunden der Spareinrichtung eingesehen werden; außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch auf der Internetseite der WG „Lipsia“ eG unter „Service“ zum Download bereit.
Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Online-Banking) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen - Begriff

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Als Spargelder dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen. Geldbeträge, die zur Verwendung für den

Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

IV. Sparbücher - Verfügungsberechtigung

- (1) Die Genossenschaft nimmt Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,00 € an.
- (2) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
 - die Firma der Genossenschaft,
 - Name und Wohnung des Sparerers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie
 - Angaben über die Kündigungsfristenthält.
- (3) Anstelle des Sparbuches können andere Sparurkunden ausgestellt werden.
- (4) Wird das Sparkonto auf den Namen mehrerer Personen als Odergemeinschaftskonto geführt, so kann jeder einzelne der bezeichneten Kontoinhaber über das Guthaben allein verfügen, sofern nicht sämtliche Mitinhaber der Genossenschaft schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Die Auflösung eines Kontos muss durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Ablebens eines der Mitinhaber auch für die Verfügungsberechtigung seiner Erben.
- (5) Die Errichtung eines Sparkontos durch einen beschränkt Geschäftsfähigen bedarf einer schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
Die der Genossenschaft bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf; es sei denn, dass der Genossenschaft eine Änderung infolge eigenen groben Verschuldens unbekannt geblieben ist.
- (7) Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgelegten Bekanntmachungen.

V. Einzahlungen

- (1) Die Genossenschaft trägt alle Einzahlungen mit Angabe des Datums in das Sparbuch ein. Das gleiche gilt für alle sonstigen Gutschriften. Ohne Buchvorlage geleistete Zahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuches eingetragen.
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben.
Die Genossenschaft ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Sparbuches zu verlangen.

- (2) Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

VI. Verzinsung

- (1) Die Genossenschaft vergütet dem Sparer Zinsen in Höhe der Zinssätze, die sie unter Angabe des Tages, mit dem diese wirksam werden, durch Aushang in dem Kassenraum bekannt gibt. Die Änderung des Zinssatzes gilt – soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist – auch für bestehende Spareinlagen.
- (2) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt am Tag der Einzahlung bzw. Buchung der Einzahlung und endet einen Tag vor der Auszahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- (3) Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres dem Guthaben zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Über die gutgeschriebenen Zinsen kann innerhalb der ersten zwei Monate des jeweils neuen Kalenderjahres vorschusszinsfrei verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VIII.
Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
Soweit bei einer Sparform eine unterjährigere Verzinsung vorgesehen ist, wird für die Verzinsung auf das Anlagejahr abgestellt.
- (4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VII. Rückzahlungen

- (1) Spareinlagen werden gegen Vorlage des Sparbuches unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (gemäß Abschnitt VIII) zurückgezahlt. Die Genossenschaft trägt den Betrag und das Datum der Auszahlung in das Sparbuch ein. In Ausnahmefällen ohne Buchvorlage geleistete Zahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuches eingetragen.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung bei Vorlage des Sparbuches zu prüfen. Sie kann vereinbarte Auszahlungen an jeden Vorleger des Sparbuches leisten. Das gilt nicht, wenn die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegenden kennt oder wenn die Unkenntnis der Genossenschaft hiervon auf einer groben Verletzung der im Sparverkehr erforderlichen Sorgfalt beruht.

- (3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Auftrag per E-Mail nur verfügt werden
 - a) zur Ausführung eines Überweisungsauftrages zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft oder eines anderen Kontos des Sparers, im Falle eines Auftrages per E-Mail nur auf das vereinbarte Referenzkonto, wenn zuvor eine gesonderte Vereinbarung zum E-Mail-Sparen mit dem Sparer abgeschlossen wurde. Die Entscheidung, das E-Mail-Sparen anzubieten, liegt bei der Genossenschaft.
 - b) wenn der Verlust oder die Vernichtung des Sparbuches angezeigt worden ist.
- (4) Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
Bei Auflösung eines Sparkontos entwertet die Genossenschaft das Sparbuch nach voller Rückzahlung des Sparguthabens.

VIII. Kündigung

- (1) Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.
Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig.
Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
- (3) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist - ohne Kündigung bis zu 2.000,00 € für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
- (4) Hebt der Sparer den gekündigten Betrag nicht innerhalb von 4 Wochen seit Eintritt der Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt. Der Zinslauf wird nicht unterbrochen. Die ursprünglich vereinbarte Kündigungsfrist gilt unverändert fort.

IX. Vorzeitige Rückzahlung - Vorschusszinsen

- (1) Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. VIII. genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Auslage in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.
- (2) Wird über Zinsen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Wertstellung verfügt, so wird von der Berechnung der Vorschusszinsen abgesehen.

- (3) Wird das Sparbuch nach dem Tode des Sparerers im Wege der Berichtigung auf einen oder mehrere Erben umgeschrieben, so liegt darin keine vorzeitige Rückzahlung der Spareinlage.

X. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

- (1) Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft Auszahlungen nur unter Beachtung eines Kennwortes leisten darf. Die Genossenschaft kann auf Antrag des Sparerers oder eines sonstigen hierzu Berechtigten die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerkes auf dem Konto und im Sparbuch sperren.
- (2) Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
- (3) Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2 werden erst mit ihrer Eintragung in das Sparbuch wirksam.

XI. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

- (1) Spareinlagen können abgetreten oder verpfändet werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber erst wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparerers nach § 409 bzw. 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung in das Sparbuch eingetragen worden ist. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

XII. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparerers

- (1) Nach dem Tod des Sparerers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparerers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge eigener Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
- (2) Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

- (3) Der Abs. 1 gilt entsprechend für den Nachweis der Berechtigung eines Vormundes, Pflegers, Betreuers, Insolvenzverwalters u. ä. Personen durch Vorlage der Bestallung oder entsprechender Ausweise.

XIII. Verjährung

- (1) Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).
- (2) Die Gutschrift der Zinsen gilt nicht als Einlage im Sinne dieser Vorschrift.

XIV. Vernichtung – Verlust des Sparbuches

- (1) Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuches ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
- (2) Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann das Sparbuch auf Kosten des Sparerers in geeignet erscheinender Weise aufbieten und für kraftlos erklären. Meldet sich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe durch die Genossenschaft niemand und werden auch von anderer Seite keine Ansprüche geltend gemacht, so gilt das alte Sparbuch als kraftlos und ein neues Sparbuch wird ausgestellt.
Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuches von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebotes abhängig machen.
- (3) Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn der Sparer sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XV. Haftung

- (1) Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt

sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 des BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.

- (2) Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- (4) Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern im Verkehr mit dem Sparer oder mit Dritten haftet die Genossenschaft nur, soweit sie diese verschuldet hat, für einen darüber hinaus gehenden Schaden nur, wenn der Sparer im Einzelfall auf die Gefahr eines weitergehenden Schadens hingewiesen hat. Fehlt ein derartiger Hinweis, so haftet die Genossenschaft nur für grobes Verschulden.
- (5) Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.
- (6) Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.
- (7) Werden der Genossenschaft als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berichtigung ausländische Urkunden vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zur Legitimation geeignet sind. Die Genossenschaft haftet jedoch weder für die Eignung noch für die Echtheit, Wirksamkeit und Vollständigkeit oder für die richtige Übersetzung und Auslegung solcher Urkunden, außer bei grobem Verschulden.

XVI. Auslagen – Zurückbehaltungsrecht - Aufrechnung

- (1) Die Genossenschaft kann im Interesse des Sparers gemachte Auslagen, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten.
- (2) Die Genossenschaft kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihr obliegende Leistungen an den Sparer wegen eigener fälliger Ansprüche aus dem Sparverhältnis zurückbehalten.
- (3) Sowohl die Genossenschaft als auch der Sparer können eine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

XVII. Erfüllungsort – Gerichtsstand - Verbraucherschlichtungsstelle

Erfüllungsort für beide Teile ist Leipzig. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und Genossenschaft ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die Genossenschaft weder bereit noch verpflichtet.

XVIII. Änderung der Sparordnung

Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang in dem Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigungen und durch Aushang oder Auslegung, in allen anderen Fällen durch Auslegung, bekannt gegeben.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparer muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

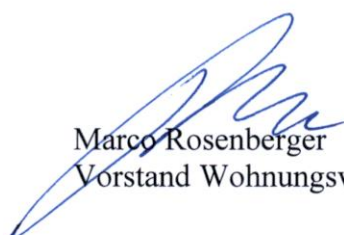
XIX. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wohnungsgenossenschaft „Lipsia“ eG



Dr. Kristina Fleischer
Vorstand Finanzwirtschaft
Vorstandsvorsitzende



Marco Rosenberger
Vorstand Wohnungswirtschaft